

Beglaubigte Abschrift

125 C 282/14



Amtsgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED], Neumarkter Straße 20, 81675 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf & Frommer,
Beethovenstr. 12, 80336 München,

g e g e n

[REDACTED]

[REDACTED], 50737 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], 50672 Köln,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

1.

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 984,20 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, vollständig abgegolten.

2.

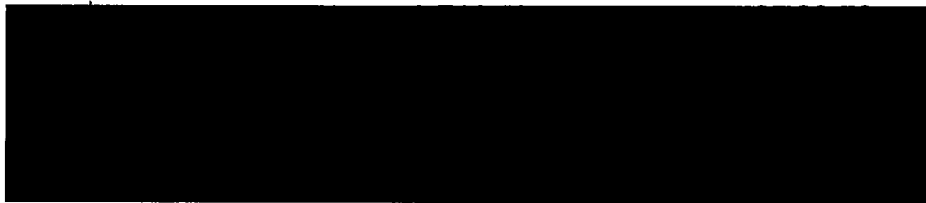
Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander

aufgehoben wird.

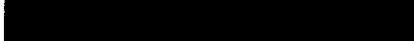


Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Formmer Rechtsanwälte



Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)

Verwendungszweck: 

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.10.2014 zu verzinsen.

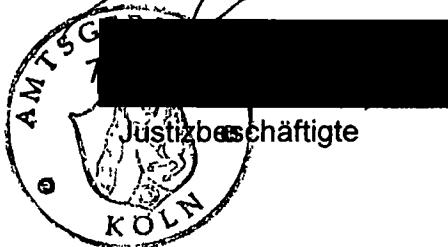
Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.406,00 EUR festgesetzt.


Köln, 24.09.2014

Amtsgericht


Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



Vorstehende Ausfertigung wird dem
Kläger zur Zwangsvollstreckung
erteilt. Köln, den 13. Okt. 2014

Urkundsbeamter der Gesch.stelle